



Satzung des Vereins

Stand: Juni 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2002 gegründete Verein führt den Namen "Integrativer Waldkindergarten Wind- und Wetterknirpse Karlsruhe". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Integration von Menschen mit Behinderung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der Kinder mit und ohne Behinderung - zu dienen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens. Die Kinder halten sich ganzjährig hauptsächlich im Wald und in der freien Natur auf.
- (3) Ein Platz im Waldkindergarten ist nicht abhängig von der ordentlichen Mitgliedschaft eines/r Sorgeberechtigten im Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ein Mitglied kann die Ausübung seiner Rechte durch schriftliche Vollmacht auf eine andere Person übertragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
- (4) Wenn ein Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, geht die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft über.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichen oder Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Beendigung einer Fördermitgliedschaft.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und den Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
- (4) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus den zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.
- (7) Für Kinder von Mitgliedern bestehen keine Sondervergünstigungen. Es sind die für den Betrieb des Waldkindergartens festgesetzten Betreuungskosten zu zahlen.



§ 7 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist dem Verein eine Einzugsermächtigung für ein gültiges Bankkonto zu erteilen. Bankgebühren für erfolglose Beitragssabbuchungen sind vom Mitglied zu tragen.
- (2) Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen und fördernde Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann durch schriftliche Vollmacht einer anderen Person überlassen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an nötigen Arbeitseinsätzen, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Übernehmen Mitglieder regelmäßig Dienste, wie z.B. die Leitung der Spielgruppe, können sie eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Leitungsteam
 - Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
- (2) Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei ist die rechtzeitige Einladung per E-Mail ausreichend. Als Nachweis genügt ein Sendeprotokoll.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht. In Fällen von Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Zweckes des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem ordentlichen Mitglied hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der/die Leiter/in ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Abschriften der Protokolle sind unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten. Fördernde Mitglieder erhalten unaufgefordert die Protokolle der Mitgliederversammlung durch elektronische Datenübermittlung, sofern dem Verein eine E-Mail-Adresse vorliegt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Leitungsteams, der Ausschüsse
 - Wahl der Rechnungsprüfer/Kassenprüfer/innen,
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Satzungsänderungen,
 - Kindergartenordnung,
 - Pädagogisches Konzept,
 - Aufhebung der Mitgliedschaft,
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Entscheidungen über die Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept sind vorher der/die Erzieher/in/nen sowie der Elternbeirat zu hören.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



§ 13 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode für die Ämter beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person. Ein Vorstand bleibt bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Vorsitzenden für Finanzen (Kassierer/innen)
- Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§ 26 BGB),
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Kassenführung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Einstellung und Kündigung des pädagogischen Personals in Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam und der Elternversammlung
 - Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstand schriftlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann durch Beschluss Aufgaben auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 15 Kassenführung

- (1) Die Kassierer/innen haben alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Bei Wechsel des Finanzvorstands ist ein Kassenbericht vorzulegen und eine Kassenprüfung zum Stand des Vorstandwechsels durchzuführen.

§ 16 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus:
- einem Mitglied des ErzieherInnen-Teams, welches vom ErzieherInnen-Team gewählt wird.
 - einem Mitglied des Vorstands, welches vom Vorstand gewählt wird.
 - der Elternvertreterin/dem Elternvertreter, welche/r von der Elternversammlung gewählt wird.
- Das Leitungsteam ist für die inhaltliche Leitung und Organisation des Kindergartens zuständig. Seine Aufgaben sind:
- pädagogisches Konzept
 - Kindergartenordnung
 - Platzvergabe
 - Personalauswahl
 - Vorbereitung der Elternversammlungen
- Bei Entscheidungen über das pädagogische Konzept und die Personalauswahl ist die Elternversammlung zu hören. Ihre Meinung ist angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Sitzungen des Leitungsteams werden durch das Leitungsteam schriftlich oder fernmündlich einberufen. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Leitungsteams bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Das Leitungsteam kann durch Beschluss Aufgaben auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Leitungsteams zuzuleiten.



§ 17 Ausschüsse

Für sonstige Aufgaben, die für den Betrieb des Kindergartens notwendig sind, können in der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden (z.B. Integration, Öffentlichkeitsarbeit). Diese können innerhalb ihres definierten Aufgabengebietes selbständig Beschlüsse fassen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit wird wie bei anderen Mitgliederversammlungen verfahren.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V.", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.